Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/12/16 92/01/1034

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.12.1992

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/01 Strafprozess

25/02 Strafvollzug

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §67a Abs1 Z2;

AVG §67c Abs3;

B-VG Art131a impl;

StPO 1975 §183 Abs1;

StPO 1975 §188 Abs1;

StPO 1975 §45 Abs4;

StVG;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Maßnahmen, die zum brieflichen Verkehr eines Untersuchungshäftlings mit seinem Verteidiger gehören und die dort auftretenden Streitfragen, für die der Untersuchungsrichter zuständig ist, sind nicht unter das Strafvollzugsgesetz fallende Angelegenheiten, sondern solche des Strafverfahrens. Die belangte Behörde hat daher die Maßnahmenbeschwerden zu Recht zurückgewiesen.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992011034.X01

Im RIS seit

05.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$